

2. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

aufgrund des § 140 in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4)

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung vom 14.06.2012 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.09.2012 veröffentlicht im Amtsblatt vom 01. Oktober 2012 Ausgabe 9, wird wie folgt geändert:

Der § 3a Förmliche Einwohnerbeteiligung wird neu eingefügt.

§ 3a Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich durch Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses.
- (2) Der Amtsausschuss beruft für die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen für die Dauer einer Wahlperiode eine geeignete Person. Anlass bezogen wird den Kindern und Jugendlichen in der Form einer Diskussionsrunde die Mitwirkung und Beteiligung ermöglicht.
- (3) Die Einzelheiten der in Absatz 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligungen können in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) näher geregelt werden.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Hauptsatzung (vom 14.06.2012) tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 23.05.2019

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden 2. Änderung zur Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) an.

Massen-Niederlausitz, den 24.05.2019


Gottfried Richter
Amtsdirektor